



ohne FME

Satzungen zu  
Hochschulauswahlverfahren 1.12.

24.10.2006

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



**Satzung  
zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens  
im Masterstudiengang  
Friedens- und Konfliktforschung**

vom

04.10.2006

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung erlassen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.) 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Antrag, Formelle Studienvoraussetzungen**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- die Hochschulzugangsberechtigung und Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit sehr guten bzw. guten Erfolg (in Kopie),
- Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen auf Abiturniveau; zusätzlich für Ausländer: Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen auf dem Niveau der DSH-Prüfung,
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster „letter of motivation“ als spezieller Studierfähigkeitstest nach § 3 a Abs. 2 Pkt. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, mit dem die Bewerberin / der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang darstellt (max. 2 Seiten),
- ein tabellarischer Lebenslauf (ca. 1 Seite).

## **§ 4 Auswahlkommission**

Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften setzt zur Auswahlentscheidung für den Master-Studiengang Friedens- und Konfliktforschung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Studiengänge Bachelor- und Masterstudiengang European Studies, Bachelor- und Masterstudiengang Culture Engineering und den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (§§ 2,3 ) und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist der maßgebliche Einfluss der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichten Noten bzw. Punkte zu gewährleisten. Dies wird gewährleistet, indem der erste berufsqualifizierende Abschluss mit sehr guten bzw. guten Leistungen erzielt wurde. Dies kann sich sowohl aus dem Abschlusszeugnis selbst ergeben als auch aus dem Diploma Supplement durch die Leistungskategorisierung A und B.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- Interesse und Erfahrungen in Schwerpunkten des Studienganges beispielsweise durch entsprechende Berufserfahrungen und/oder Praktika
- Auslandserfahrungen und/oder außerstudentisches bzw. soziales Engagement
- Studienabschluss in einem affinen Fach bzw. Interdisziplinarität des erlangten Abschlusses, unter Berücksichtigung insbesondere von sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen in den Bereichen Frieden, Konflikt, Entwicklung und Menschenrechte.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Leistungen im Studium

2. Bewertung der Neigungen und des Engagements, die eine Affinität zu den Schwerpunkten des Studiums aufweisen (vgl. § 6 Abs. 3)

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die in Art. 6 Abs 3 genannten Kriterien auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- Interesse und Erfahrungen in Schwerpunkten des Studienganges beispielsweise durch entsprechende Berufserfahrungen und/oder Praktika (0-5 Punkte)
- Auslandserfahrung und/oder außerstudentisches bzw. soziales Engagement (0-4 Punkte)
- Studienabschlusses in einem affinen Fach bzw. Interdisziplinarität des erlangten Abschlusses, unter Berücksichtigung insbesondere von sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen in den Bereichen Frieden, Konflikt, Entwicklung und Menschenrechte (0-6 Punkte)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Bewertung der Studienleistungen ist eine Mindestanforderung im Sinne einer formellen Studienvoraussetzung, die als Eingangsvoraussetzung nicht in die Eignungsfeststellung einfließt. Für die Eignungsfeststellung erheblich ist daher lediglich die Abwägung nach § 6 Abs. 3 i.V.m. § 7 Nr. 2 dieser Ordnung.

(3) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung kann aufgrund der starken inhaltlichen wie berufsorientierten internationalen Ausrichtung des Studiengangs und der Förderung durch den DAAD bis zu 50 Prozent betragen.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
1. die Nachrücklisten erschöpft sind,
  2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
  3. die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als Rundschreiben des Rektorates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 04.10.2006 und vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.10.2006.

Magdeburg, 23.10.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg